

Geschäftsordnung des Elternbeirats

Gymnasium Weilheim

Vorbemerkung:

Der Elternbeirat des Gymnasiums Weilheim gibt sich gemäß Art. 66 Abs. 1 S. 3 sowie Art. 64 Abs. 2 S. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 31. Mai 2000 und §§ 14–16 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in der Fassung vom 01. Juli 2016 folgende Geschäftsordnung (GO). Sie regelt die Grundlagen der Arbeit des Elternbeirats für das Gymnasium Weilheim.

Hinweis: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Inhalt

Geschäftsordnung des Elternbeirats	1
Gymnasium Weilheim	1
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Amtszeit.....	2
§ 5 Wahl des Elternbeirats	3
§ 6 Vertretung der Eltern	4
im Schulforum	4
§ 7 Vertretung der Eltern im Förderverein.....	4
§ 8 Aufgaben des Elternbeirats	5
§ 9 Sitzungen	6
§ 10 Sitzungsleitung.....	6
§ 11 Beschlussfassung	7
§ 12 Protokollführung	7
§ 13 Vertraulichkeit	8
§ 14 Geschäftsgang	8
§ 15 Elternspenden und Kassenführung	9
§ 16 Einbindung der Klassenelternsprecher (KES – System).....	10
§ 17 Mitgliedschaft in Landesvereinigungen.....	10
§ 18 Verbindungen zu anderen Elternbeiräten.....	11
§ 19 Rückgabe von Unterlagen	11
§ 20 Inkrafttreten, Gültigkeit und Änderung der GO	11
§18 Salvatorische Klausel	11

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ergänzend gelten die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Bei der Erfüllung ihres Auftrags haben die Schulen das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder zu achten (Art. 1 Absatz 2 BayEUG).
- (2) Schulleiter, Lehrkräfte, sonstige Bedienstete, Schüler und Erziehungsberechtigte (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- (3) Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen (Art 2 Abs. 3 BayEUG).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Elternbeirat des Gymnasiums Weilheim besteht gem. Art. 66 BayEUG aus zwölf (12) Personen, die nach den Bestimmungen der BaySchO für dieses staatliche Ehrenamt gewählt wurden. Weiterhin werden 3 Nachrücker gewählt.
- (2) Das Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder erfolgt nach § 16 BaySchO für die restliche Amtszeit durch die Wahlkandidaten mit der nächsthöheren Anzahl erhaltener Stimmen. Positionen ausgeschiedener Elternbeiräte werden – wenn vorhanden – durch den jeweiligen Stellvertreter besetzt.
- (3) Wählbar sind alle Eltern, die mindesten ein (1) Kind an der Schule haben und dort keine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
 - dem Ablauf der Amtszeit, d.h. am Ende des Monats, in dem eine Neuwahl erfolgt,
 - dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
 - der Niederlegung des Ehrenamtes. Die Tätigkeit im Elternbeirat kann jederzeit ohne Angabe von Gründen niedergelegt werden,
 - dem Verlust der Wählbarkeit oder der Auflösung des Elternbeirats,
 - einem einstimmigen Beschluss des Elternbeirats.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirats sind für zwei (2) Jahre gewählt.
- (2) Gem. § 16 BaySchO beginnt die Amtszeit des Elternbeirats mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 5 Wahl des Elternbeirats

(1) In Ausgestaltung der mit der BaySchO vorgegebenen Bestimmungen über die Wahl des Elternbeirats wird festgelegt:

- Gem. §§14 Abs. 2, 13 Abs. 2, S. 1-4, Abs. 5 BaySchO beruft der Elternbeirat die Wahlen ein. Mit der Einladung zur Wahl erhalten die Wahlberechtigten auch die Wahlvorschläge (Kandidaten) und die Briefwahlmöglichkeit. Der Elternbeiratsvorsitzende muss zu diesem Zeitpunkt einen Wahlausschuss aus drei oder fünf nicht kandidierenden Wahlberechtigten bestimmt haben. Dies ist der Wahlvorstand. Er prüft die Zulässigkeit der Kandidaten und erstellt die Wahlliste.
- Die Mitglieder des Elternbeirats werden durch eine Wahl aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Wahlberechtigt sind die Eltern bzw. Personen gem. § 14 BaySchO.
- Die Wahl erfolgt am Tag der Wahlversammlung. Eine Briefwahl ist zusätzlich möglich, wenn mindestens zwölf Kandidaten zur Wahl stehen.
- Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können bis zu zwölf (12) Stimmen abgegeben werden. Häufelung ist nicht zulässig.
- Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen, wurde gehäufelt oder wurden mehr als zwölf (12) Stimmen abgegeben, so ist der Stimmzettel ungültig.
- Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Folgende allgemeine Vorgaben sind zu beachten:

- Regelung zur Erstellung der Kandidatenliste: Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen. Die Wahlvorschläge müssen fristgerecht vor der Wahlversammlung bei dem Elternbeiratsvorsitzenden eingegangen sein. Sie müssen ein Passfoto und eine kurze Beschreibung enthalten, die auf folgende Angaben begrenzt wird: Name, Klasse des Kindes/der Kinder in der Schule, bisherige Arbeit als Elternvertretung (soweit gegeben); Zielsetzung im neuen Elternbeirat.
- Erstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel): Die Kandidaten werden nach dem Eingang ihrer Meldung mit Passfoto aufgelistet, die Wahl wird durch Ankreuzen vollzogen, erfolgt persönlich und geheim. Eine ausführlichere Kandidatenvorstellung soll ebenfalls an die Wahlberechtigten ausgegeben werden.
- Briefwahl: Die Briefwahlunterlagen werden bei dem/den Klassenlehrer/n des Kindes/der Kinder (bis spätestens zwei Tage vor der Wahlversammlung) oder im Sekretariat (bis 14 Uhr des Tages der Wahlversammlung) abgeben. Auf dem äußeren Briefumschlag müssen der Name und die Klasse des Kindes bzw. der Kinder angegeben sein. Sollte dies nicht der Fall oder die Angaben unleserlich sein, ist diese Stimmabgabe ungültig.
- Überprüfung der Stimmabgabe: Der Wahlausschuss zeichnet auf der Schülerliste alle abgegebenen Briefwahlen ab. Diese Schülerliste ist dann auch die Grundlage für die Prüfung der Stimmabgabe bei der Wahlversammlung.
- Wahlversammlung: Die Wahlversammlung wird von dem Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Hier haben alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, die Kandidaten persönlich kennenzulernen. Die Kandidaten stellen sich in der Wahlversammlung persönlich mit einer kurzen Beschreibung vor, so dies gewünscht ist. Die Wahl auf der Wahlversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Bei der Stimmabgabe wird anhand der Schülerliste überprüft, welche

Wahlberechtigten bereits eine Briefwahlstimme abgegeben haben. Somit wird sichergestellt, dass keine Doppelstimme abgegeben werden kann.

- Ergebnisfeststellung: Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung.
- (3) In der ersten (konstituierenden) Sitzung wählen die Mitglieder des Elternbeirats aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sowie weitere Funktionsträger. Die Wahl des Vorsitzenden ist als Tagesordnungspunkt (TOP) 1 der Sitzung durchzuführen, ihre Leitung obliegt dem einladenden Vorsitzenden. Über die Art des Wahlverfahrens (offen oder geheim) kann zuvor eine Beschlussfassung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen, sofern kein Mitglied dem offenen Wahlverfahren widerspricht. Dem Verlangen eines Mitglieds des Beirats nach geheimer Wahl ist stattzugeben.
 - (4) Vorsitzender und Stellvertreter werden in eigenen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten ist in einer Stichwahl zu entscheiden. In weiteren Wahlgängen in der konstituierenden Sitzung sind ein Kassenwart sowie zwei Kassenprüfer zu bestimmen.
 - (5) Die Wahl der Elternvertretung im Schulforum ist in § 6 dieser GO geregelt.
 - (6) Die Nominierung weiterer Funktionsträger soll in Wahlgängen erfolgen, sofern sich mehr als benötigt Bewerber für diese Funktion melden oder vorgeschlagen werden.

§ 6 Vertretung der Eltern im Schulforum

- (1) Die Vertretung der Elternschaft im Schulforum wird durch drei (3) Mitglieder des Elternbeirats wahrgenommen. Ein Vertreter der Elternschaft ist der Vorsitzende des Elternbeirats. Die weiteren Vertreter und die Stellvertreter werden durch offene oder geheime Abstimmung gewählt.
- (2) Für die Mitglieder des Elternbeirats kann dieser in eigenen Wahlgängen Stellvertreter bestimmen. Die Vertretung erfolgt im Einzelfall bei Verhinderung eines gewählten Mitglieds zu den Sitzungen des Schulforums sowie dauerhaft bei Niederlegung dieser Funktion durch ein gewähltes Mitglied oder dessen Ausscheiden aus dem Elternbeirat. Den Vorsitzenden vertritt sein Stellvertreter / einer seiner Stellvertreter.
- (3) Grundsätzlich soll der Elternbeirat nicht mit weniger als drei (3) Personen am Schulforum teilnehmen, um die Gewichtung der Elternvertretung in diesem Gremium sicherzustellen.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt nach Weisung des Elternbeirats. Soweit diese nicht vorliegt, erfolgt soweit möglich eine einheitliche Stimmabgabe nach internem Mehrheitsbeschluss, ansonsten entscheiden die Vertreter nach ihrem Gewissen.

§ 7 Vertretung der Eltern im Förderverein

Die Vertretung der Elternschaft im Förderverein wird durch den Vorsitzenden des Elternbeirats sowie dessen Stellvertreter wahrgenommen. Für Abstimmungen gilt das Verfahren in § 6, Abs. 4 GO entsprechend.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. 2 Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. 3 Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. 4 Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträgerträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. 5 Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, gemäß § 4 Absatz 2, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Seine Aufgabe ist es insbesondere,
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften zu vertiefen, und das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu wahren und zu fördern,
 - Vorschläge zur Schulentwicklung, der besonderen Profilbildung der Schule und zu MODUS-21-Maßnahmen zu unterbreiten und zu beraten,
 - den Eltern aller Schüler oder denen einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 - durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen und an dessen Beschlüssen im Interesse der Elternschaft mitzuwirken,
 - bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag (§19 BaySchO) sowie bei der Verwendung bestimmter Lernmittel (Art. 51 Abs. 4 S. 2 BayEUG) das Einvernehmen herzustellen¹,
 - in Verfahren, die zur Entlassung von Schülern führen können, oder die zum Ausschluss von Schülern von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen können, die Rechte gem. Art. 87 Abs. 1 bzw. Art. 88 Abs. 1 BayEUG wahrzunehmen,
 - das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen,
 - in besonders aufgeführten Fällen nach weiteren Maßgaben der Art. 66 Abs. 1 Nr. 10-12 BayEUG mitzuwirken, das Einvernehmen zur Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschulskikursen, Studienfahrten und Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches herzustellen.
- (2) Sein Vorschlagsrecht zu den beratenen Wünschen, Anregungen und Vorschlägen aus der Elternschaft bezieht sich gemäß § 15 BaySchO insbesondere auf
 - grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs, dabei auch die Zahl der Schulaufgaben, der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie die Frage, ob im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 an die Stelle von Schulaufgaben kleinere schriftliche Arbeiten treten,
 - grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule, Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - die Einführung von Schulversuchen sowie die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit und die Ausstattung der Schülerbibliothek,
 - die Schulentwicklung und die Profilbildung der Schule,

- die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
 - die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
 - die Grundsätze der Umsetzung des den Schulen zur Verfügung stehenden Lehrerbudgets.
 - Daneben sammelt der Elternbeirat Elternspenden für die Schule ein und verwaltet diese. Regelungen dazu finden sich in § 12.
- (3) Der Elternbeirat kann sich an schulischen Veranstaltungen beteiligen.

§ 9 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal (3) im Jahr. Ort und Termin können bereits in der Sitzung festgelegt werden, was im Protokoll ausdrücklich vermerkt sein muss.
- (2) Der Vorsitzende muss den Elternbeirat einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es beantragen. Die Einladungen sollen dann rechtzeitig (zehn Tage Frist) mit Angabe einer Tagesordnung an alle Mitglieder und Nachrücker versandt werden, was auch per E-Mail erfolgen kann.
- (3) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Für das Nachrücken vorgesehene Personen können an den Sitzungen teilnehmen, solange nicht die Vertraulichkeit eines behandelten Themas ihre Anwesenheit ausschließt. Soweit sie ein fehlendes Mitglied des Elternbeirats vertreten, fällt ihnen dessen Stimmrecht zu. Dies ist vorab zu beschließen und im Protokoll zu vermerken.
- (4) Ein Vertreter des Sachaufwandsträgers (Landrat) und/oder der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten angehört werden. Ebenso kann der Elternbeirat die Anwesenheit des Schulleiters und/oder eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen.
- (5) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten kann der Elternbeirat weitere Personen einladen. Schulleiter, Vertreter des Aufwandsträgers und sonstige geladene Personen haben kein Anrecht auf Anwesenheit bei internen Beratungen und Abstimmungen des Elternbeirats.
- (6) Der Elternbeirat kann die gewählten Klassenelternsprecher (KES) zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen oder Sitzungsteilen einladen, er soll eigene Beratungen mit den KES in gesonderten Sitzungen durchführen.
- (7) In besonderen Fällen wie etwa während pandemiebedingter Ausgangs- und/oder Kontaktbeschränkungen können Sitzungen digital abgehalten werden. Hierzu wählt der Vorsitzende eine geeignete Plattform und versendet mit der Einladung einen entsprechenden Link an alle Mitglieder.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende leitet grundsätzlich die Sitzungen des Elternbeirats.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen und über das Stimmrecht einzelner Nachrücker zu beschließen. Die Tagesordnung ist ebenso wie das Protokoll der letzten Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Moderation einer Sitzung einem anderen Mitglied des Elternbeirats übertragen. Der Moderator soll in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden. Ihm obliegt neben der Vorbereitung der nächsten Sitzung insbesondere die Festlegung der Tagesordnung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden. Er übt die Rechte des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung eigenverantwortlich aus.
- (4) Der Moderator führt die Rednerliste in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen.
- (5) Anträge zum Verfahren (Tagesordnung) werden sofort – außerhalb der Rednerliste – entschieden, eine Gegenrede ist möglich. Solche Anträge umfassen insbesondere:
 - Vertagung des Verhandlungsgegenstandes,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Unterbrechung der Sitzung,
 - Einstufung eines Verhandlungsgegenstandes als vertraulich.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse dürfen nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung gefasst werden. Die Fähigkeit zur förmlichen Beschlussfassung ist gegeben, wenn mindestens sieben (7) gewählte Mitglieder des Elternbeirats anwesend sind.
- (2) Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Verlangen eines (1) anwesenden stimmberechtigten Mitglieds erfolgt eine geheime, schriftliche Abstimmung. Die in § 5 Abs. 2 der GO enthaltene Regelung gilt für alle im Elternbeirat durchzuführenden Wahlen, soweit diese GO nichts anders bestimmt.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Moderators. Ausnahmen gelten für die Entlastung des Kassenwarts und Änderungen dieser Geschäftsordnung, sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur einstimmig erfolgen, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- (4) Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Beschluss kann innerhalb des laufenden Schuljahres, mindestens aber für sechs Monate, nur einstimmig erneut zur Beschlussfassung gestellt werden, soweit neue Aspekte eine erneute Befassung erfordern.

§ 12 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung des Elternbeirats ist ein Ergebnisprotokoll mit den wichtigsten Redebeiträgen anzufertigen. Diese Aufgabe obliegt grundsätzlich dem Schriftführer. Wurde ein solcher nicht gewählt oder ist er nicht anwesend, kann die Protokollführung einem anderen anwesenden Mitglied nach freiwilliger Meldung oder Festlegung durch den Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Das Protokoll soll innerhalb von 14 Tagen erstellt werden. Es enthält mindestens:
 - Angaben zu Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - eine Liste der Teilnehmer und der Nachrücker,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit und des etwaigen Stimmrechts der Nachrücker,
 - die erfolgte Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung,

- eine Niederschrift der Sachanträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Datum und Ort der nächsten Sitzung.
- (3) Darüber hinaus können mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder und/oder gesetzte Termine in das Protokoll aufgenommen werden: sie sind anzugeben, wenn mit Beschlüssen die Erledigung von Aufgaben verbunden ist.
 - (4) Das Gesamtprotokoll ist dann vertraulich zu behandeln, wenn es der Vertraulichkeit unterliegende Informationen enthält (§ 13 GO). Es darf Außenstehenden – also auch der Schulleitung – soweit verfügbar gemacht werden, wie diese betroffen sind oder das Gebot der Vertraulichkeit nicht entgegensteht. Solchen Personen können entsprechende Auszüge aus dem Protokoll überlassen werden.
 - (5) Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern des Elternbeirats so rechtzeitig verfügbar zu machen, dass seine Genehmigung oder Abänderung in der nächsten Sitzung erfolgen kann. Das kann auch per E-Mail erfolgen.
 - (6) Das genehmigte Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Es obliegt den anderen Mitgliedern des Elternbeirats, zu entscheiden, ob sie für ihre Arbeit eine Ausfertigung des offiziellen Protokolls benötigen oder die Entwürfe zu ihren Akten nehmen wollen.
 - (7) Eine Liste gültiger Beschlüsse des Elternbeirats ist als Anhang zu dieser GO mit fortlaufenden Nummern, Datum und Gegenstand des Beschlusses zu führen und den Mitgliedern des Elternbeirats sowie der Schulleitung in geeigneter Weise verfügbar zu machen, wobei die gefassten Beschlüsse des aktuellen Schuljahres im Anhang der Protokolle enthalten sind.
 - (8) Am Ende eines Schuljahres wird der Anhang der GO mit den Elternbeirat-Beschlüssen des abgelaufenen Schuljahres durch den Schriftführer aktualisiert.

§ 13 Vertraulichkeit

- (1) Für die Sitzungen des Elternbeirats und des Schulforums gilt das Vertraulichkeitsgebot der Schulordnung. Das betrifft insbesondere ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Themen sowie alle eventuell zur Sprache gekommenen privaten Angelegenheiten von Personen.
- (2) Ansonsten darf über offenkundige Tatsachen sowie über die Ergebnisse von Beschlüssen (soweit diese nicht als vertraulich deklariert wurden) in geeigneter Form informiert werden. Dabei ist jedoch immer besonders auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu achten.
- (3) Dieses Vertraulichkeitsgebot gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Elternbeirat.

§ 14 Geschäftsgang

- (1) Grundsätzlich sind die Sitzungen des Elternbeirats das Diskussionsforum für anstehende Angelegenheiten und die alleinige Beschlüsse fassende Instanz.
- (2) In dringlichen Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Elternbeirates, um unverzüglich handlungsfähig zu sein, eine Beschlussfassung auch per E-Mail oder eine geschlossene Chatgruppe herbeiführen. In solchen Fällen muss die Entscheidung eines Mitglieds innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Tag der Antragsstellung vorliegen. Spätere Eingänge können den Beschluss nicht mehr beeinflussen.

So gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise, bevorzugt im Protokoll der Folgesitzung zu dokumentieren und zu genehmigen.

- (3) Die Mitglieder sollen zwischen den Sitzungen überwiegend per E-Mail oder geschlossenen Chat miteinander kommunizieren, wodurch eine schnelle Information, geregelte Diskussion anstehender Angelegenheiten und so die Vorbereitung auf eine Beschlussfassung bei der nächsten Sitzung auch in den Zwischenzeiten gewährleistet ist.
- (4) Zu bestimmten Arbeitsfeldern kann der Elternbeirat Arbeitsgruppen bilden, in denen Mitglieder mit interessierten Eltern oder Dritten Zuarbeit für den gesamten Elternbeirat leisten. Diesen Arbeitsgruppen kann der Elternbeirat selbständiges Handeln im Namen des gesamten Elternbeirats gestatten. Beschlüsse trifft allein der Elternbeirat.
- (5) Die Arbeitsgruppen sollen einen Sprecher bestimmen, der in den Sitzungen des Elternbeirats berichten und notwendige Beschlüsse herbeiführen kann. Werden die Berichte der Sprecher den Mitgliedern des Elternbeirats unter Beachtung der Vertraulichkeit rechtzeitig vor einer Sitzung per E-Mail verfügbar gemacht, kann die gegebenenfalls vor Beschlussfassung nötige Debatte auch wie in Abs. 3 durchgeführt werden.
- (6) Eine aktuelle Liste der gebildeten Arbeitsgruppen mit den zugehörigen Personen soll im Anhang der Sitzungsprotokolle geführt werden. Ihre Aktualisierung obliegt dem Schriftführer, ersatzweise dem Vorsitzenden, und bedarf keiner Beschlussfassung i.S. des § 11 GO.
- (7) Zu den Aufgaben und Ermächtigungen des Vorsitzenden gehören insbesondere (unbeschadet der in § 10 dieser GO erfolgten Delegationsmöglichkeit):
 - die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Elternbeirats sowie die rechtzeitige Versendung der Einladungen mit Angabe einer Tagesordnung,
 - die Leitung der Sitzungen,
 - die Ausführung bzw. die Überwachung der Ausführung der Beschlüsse,
 - die regelmäßige und umfassende Information der Klassenelternsprecher über alles, was für deren Arbeit wichtig ist (Sofern für den Kontakt zu den KES ein gesondertes Mitglied des Elternbeirats berufen wurde, ist die Delegation auf dieses Mitglied zulässig),
 - der Kontakt zur Schulleitung,
 - die Vertretung des Elternbeirats gegenüber der Kommune und dem Sachaufwandsträger,
 - die offizielle Vertretung der Elternschaft gegenüber der Öffentlichkeit.In den o.a. Aufgabenfeldern kann der gewählte Stellvertreter in Abstimmung mit dem Vorsitzenden stellvertretend tätig werden.
- (8) Der Vorsitzende wird ermächtigt im Einzelfall über Ausgaben bis zu 100 €, nicht jedoch über mehr als 1.200 € im Jahr ohne vorherige Beschlussfassung des Elternbeirats zu entscheiden. Mit dem Bericht des Vorsitzenden über einen solchen Vorgang in der nächsten Sitzung des Elternbeirats gilt die buchhaltungstechnische Genehmigung als erfolgt. Die zustimmende Beschlussfassung gilt als erfolgt, sofern nicht eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine ausdrückliche Beschlussfassung fordert.

§ 15 Elternspenden und Kassenführung

- (1) Der Elternbeirat richtet auf den Namen des Elternbeirats der Schule ein Konto ein. Es dient u.a. der Sammlung und Verwaltung der von den Eltern gespendeten Gelder zur zweckgebundenen Verwendung durch Elternbeirat und Schule.

- (2) Das buchhalterische Geschäftsjahr für die Kassenführung orientiert sich an dem Schuljahr und endet in der Regel mit dem auf den ersten Schultag folgenden Sonntag.
- (3) Die Elternschaft wird regelmäßig – spätestens zum Schuljahresende – in geeigneter Form über die Verwendung der Mittel informiert.
- (4) Die Kontoverwaltung obliegt dem Kassenwart. Spendenquittungen werden in Zusammenarbeit mit der Schulleitung ausgestellt. Die Kassenführung wird zum Ende des Schuljahres durch die Kassenprüfer geprüft, hierüber ist eine kurze Niederschrift anzufertigen und von dem Kassenwart sowie dem Kassenprüfer zu unterschreiben.
- (5) Die Entlastung der Kassenführung erfolgt nach Vorlage des Kassenberichts auf Antrag in jedem Schuljahr möglichst in der ersten Sitzung des Elternbeirats mit 2/3-Mehrheit.

§ 16 Einbindung der Klassenelternsprecher (KES – System)

- (1) Der Elternbeirat regelt in Anlehnung an Art. 64 Abs. 2 S. 1 BayEUG in den festen Klassenverbänden an, eine Wahl von Klassenelternsprechern (KES) durchzuführen.
- (2) Zum Wahlverfahren, der Amtszeit und den Aufgaben der KES legt der Elternbeirat gem. § 13 BaySchO fest, dass die Wahl der KES aus der Mitte der Klassenelternversammlung in offener oder geheimer Wahl erfolgt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es obliegt der Klassenelternversammlung zu entscheiden, ob sie die Stellvertretung in einem eigenen Wahlgang oder in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen regelt.
- (3) Die Amtszeit des KES dauert bis zum Ende des jeweiligen Schuljahrs. Sie beginnt am Wahltag.
- (4) Aufgaben des KES sind insbesondere:
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern ihrer Klasse und den Lehrkräften zu vertiefen, und das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu wahren und zu fördern,
 - den Eltern aller Schüler ihrer Klasse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 - Informationen, Anregungen und Wünsche aus der Elternschaft ihrer Klasse an den Elternbeirat weiterzuleiten, wenn dessen Tätigwerden für sinnvoll gehalten oder notwendig erachtet wird,
 - Informationen aus dem Elternbeirat an die Elternschaft ihrer Klasse weiterzuleiten, dort gegebenenfalls eine Meinungsbildung zu betreiben und für eine Rückmeldung an den Elternbeirat Sorge zu tragen.

§ 17 Mitgliedschaft in Landesvereinigungen

Der Elternbeirat beschließt über die Mitgliedschaft in der LANDES-ELTERN-VEREINIGUNG der Gymnasien in Bayern e.V. (LEV) – oder anderen Vereinigungen, die schwerpunktmäßig die Aufgaben des Elternbeirates (§ 8 GO) unterstützen - für das GYMNASIUM WEILHEIM, gemäß der dortigen Satzung. Die Beitragsmittel sollen aus – möglichst gesondert dafür erbetenen - Elternspenden und aus Ertragsüberschüssen von Veranstaltungen des Elternbeirats gewonnen werden.

§ 18 Verbindungen zu anderen Elternbeiräten

Der Elternbeirat hält Verbindungen bzw. nimmt solche auf zu den Elternbeiräten anderer Gymnasien und anderer Schulformen. Diese Verbindungen dienen der gegenseitigen Information über Projekte, Formen der Zusammenarbeit oder Überwindung von Schwierigkeiten. Zu diesem Zweck kann der Elternbeirat durch Delegierte an den Sitzungen der ARGE Oberland und an Sitzungen der LEV oder im Gemeinsamen Elternbeirat (GEBR) regelmäßig teilnehmen. Darüber hinaus können Informationsbesuche bei benachbarten Gymnasien erfolgen. Für die dazu benötigten Reisen trägt der Elternbeirat auf Antrag die Kosten.

§ 19 Rückgabe von Unterlagen

Scheidet ein Mitglied aus dem Elternbeirat aus, so müssen die für die Amtsausübung zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Gesetzestexte) und alle Sitzungsunterlagen (vor allem Protokolle) an den Elternbeirat zurück gegeben oder vernichtet bzw. gelöscht werden. Damit soll die Vertraulichkeit erhaltener Informationen sowie eine bessere Information neuer Mitglieder des Elternbeirats sichergestellt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Gültigkeit und Änderung der GO

- (1) Diese Geschäftsordnung ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen worden. Sie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt auch nach Neuwahlen weiter, wenn sie nicht mit 2/3-Mehrheit außer Kraft gesetzt wird.
- (2) Änderungen sind nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einer beschlussfähigen Sitzung des Elternbeirats möglich. Nachrücker haben kein Stimmrecht.
- (3) Es gelten die jeweils gültigen Fassungen des BayEUG und der BaySchO, Abweichungen von deren Bestimmungen sind nicht zulässig und damit nicht rechtswirksam.

§18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Geschäftsordnung Lücken auf, so sind sich die Beschlussfassenden darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Beschlussfassenden, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Beschlussfassenden sie im Zeitpunkt der Aufstellung der Geschäftsordnung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Geschäftsordnung eine Lücke enthalten sollte.

Weilheim, den 11. Oktober 2021